GEMEINDEAMT PERWANG AM GRABENSEE

am 13.12.2013

Pol.Bez. Braunau am Inn
5166 Perwang a.G.
Hauptstraße 16
Fax 06217/8247-15
☎ 06217/8247-0

DVR.Nr. 0482315
UID-Nr. ATU 23399301
email: gemeinde@perwang.ooe.gv.at
Internet: http://www.perwang.at

Sachbearb.: AL Stabauer Gerhard – DW 14

Zl. 004/1 – 6/2013
6. öffentliche Gemeinderatssitzung 2013

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Freitag, 13. Dezember 2013, Beginn um 19,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

ANWESENDE:

1. BGM Josef Sulzberger (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. GV Robert Eidenhammer (ÖVP)
3. GR Friedrich Andorfer (SPÖ)
4. GR Peter Kappacher (ÖVP)
5. GR Wilhelm Wallner (ÖVP)
6. GR Waltraud Breckner (SPÖ)
7. GR Heinz Eidenhammer (ÖVP)
8. GR Elisabeth Renzl (ÖVP)
9. GR Hubert Feigl (SPÖ)
10. GR Manfred Höflmaier (ÖVP)
11. GRE Markus Helminger (ÖVP)
12. GRE Eugenia Dancs (ÖVP)

Entschuldigt:

- Vize-BGM KommR Angela Eidenhammer (ÖVP)
- GR Johann Schweigerer (ÖVP)
- GR Roland Himmel (ÖVP)

Schriftführer: AL Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 19,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich einberufen wurde, dass die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am selben Tag öffentlich kundgemacht wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 28.11.2013 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese bis zum Sitzungsschluss noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt der Vorsitzende, dass gem. § 46 Abs. 4 Oö GemO. 1990 i.d.g.F. der Punkt 7 „Oberflächenwasserableitung in Gumperding; Genehmigung der Vereinbarung“ von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

Tagesordnungspunkt 1: Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Perwang für das Haushaltsjahr 2013; Genehmigung

Der Vorsitzende erläutert, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2013 erstellt und jedem Gemeinderat übermittelt wurde.

Im Ordentlichen Haushalt sind die Einnahmen mit € 1.726.400,-- und die Ausgaben mit € 1.850.600,-- veranschlagt, sodass sich ein Abgang von € 124.200,-- ergibt. Dies bedeutet eine Abgangssteigerung gegenüber dem Voranschlag um € 9.700,--.

Dazu erklärt der Schriftführer, dass für den Abgang des Vorjahres in Höhe von € 164.000,-- lediglich BZ in Höhe von € 139.500,-- eingelangt sind. Hingegen waren bei der Strukturhilfe € 87.000,-- veranschlagt, welche sich nun mit € 109.700,-- zu Buche schlagen.

Im Außerordentlichen Voranschlag stehen Einnahmen von € 1.049.500,-- und Ausgaben von € 1.123.500,-- gegenüber, sodass sich ein Abgang von € 74.000,-- ergibt.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 2013, so wie er vorliegt, zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 2: Nachtragsvoranschlag der VFI & Co KG für das Haushaltsjahr 2013; Zustimmung

Der Vorsitzende erläutert, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2013 für die VFI Perwang & Co KG erstellt und jedem Gemeinderat übermittelt wurde.

Der Ordentliche Haushalt ist mit € 74.200,-- in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen veranschlagt. Dies kann nur mit einem Verlustausgleich der Gemeinde in Höhe von € 21.300,-- erreicht werden.

Im Außerordentlichen Voranschlag stehen Einnahmen von € 72.700,-- und Ausgaben von € 71.700,-- gegenüber, sodass sich ein Überschuss von € 1.000,-- ergibt. Dabei handelt es sich um die Pflichteinlage.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, dem 1. Nachtragsvoranschlag 2013 der VFI Perwang & Co KG, so wie er vorliegt, zuzustimmen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3: Änderung der Kanalgebührenordnung; Beschlussfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass im Voranschlagserlass der Landesregierung enthalten ist, die Mindestanschlussgebühr bei Abwasserentsorgungsanlagen von bisher € 3.054,-- auf € 3.115,-- zu erhöhen.

Ebenso muss lt. Erlass die Benützungsgebühr erhöht werden. Es ist hier eine Mindestgebühr von € 3,47 vorgesehen. Für Abgangsgemeinden ist darüber hinaus zusätzlich eine Anhebung von mind. 20 Cent pro m³ über die Mindestgebühr als zumutbar anzusehen.

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass man hier der Aufforderung des Landes Folge leisten muss.

In der Diskussion wird festgestellt, dass die Mindestanschlussgebühr auf € 3.115,-- angehoben wird, der Punktepreis jedoch gleich bleibt bei € 597,37, sodass die Mindestgebühr dann bei 104,29 m² Wohnnutzfläche zum Tragen kommt. Für die Benützungsgebühr soll ein zusätzlicher Aufschlag von 20 Cent je m³ zur Mindestgebühr festgesetzt werden (insgesamt € 3,67).

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Verordnungsentwurf zur Gänze.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 14.12.2009 (Kanalgebührenordnung) mit Wirkung vom 1.1.2014 wie folgt zu ändern:**

§ 2 Abs. 1 lautet:

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Punkteeinheit nach Abs.2 € 597,37, mindestens aber € 3.115,-- zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

§ 4 Abs. 4 lautet:

4. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt € 3,67 (inkl. 10 % Ust. € 4,04) pro m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch € 146,80 (inkl. 10 % Ust. € 161,48 – entspricht 40 m³) jährlich.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4: Änderung der Abfallgebührenordnung; Beschlussfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass bei der letzten GR-Sitzung die Umstellung der 14-tägigen Müllabfuhr auf ganzjährig beschlossen wurde. Nun müssen diesbezüglich die Tarife angepasst werden.

Der Schriftführer erklärt, dass keine Erhöhung der Gebühren je Abfuhr vorgesehen ist. Es wurden lediglich die bisherigen Kosten entsprechend umgerechnet und entsprechend angepasst.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Verordnungsentwurf zur Gänze.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 25.11.2010 (Abfallgebührenordnung) mit Wirkung vom 1.1.2014 wie folgt zu ändern:**

§ 2 lit.a lautet:

a) **bei 4 wöchentlicher Abholung**

je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	€ 8,70
je abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 11,60

§ 2 lit.b lautet:

b) **bei 2 wöchentlicher Abholung**

je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	€ 7,10
je abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 9,50

§ 2 lit.c lautet:

c) **nach Bedarf**

je abgeführtem Abfallcontainer mit 800 Liter Inhalt	€ 78,00
je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	€ 6,00

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5: Steuerhebesätze 2014; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Hebesätze eines jeden Jahres so zeitgerecht festzusetzen sind, dass sie mit Beginn des Jahres in Kraft getreten sind. Der Vorsitzende erklärt weiters, dass jetzt ja alles mit Verordnung geregelt ist. Lediglich die Grundsteuer muss noch festgesetzt werden.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Entwurf über die Festsetzung der Hebesätze zur Gänze.

Nach einer kurzen Diskussion, stellt der Vorsitzende den **Antrag, folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2014 zu beschließen:**

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee in der am 13.12.2013 abgehaltenen öffentlichen Sitzung für das Finanzjahr 2014 die Festsetzung der Hebesätze

der **Grundsteuer** für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A)** mit	500	v.H. des Steuermessbetrages
der **Grundsteuer** für Grundstücke **(B)** mit	500	v.H. des Steuermessbetrages
der **Lustbarkeitsabgabe**		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2003
der **Hundeabgabe**		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2003
der **Kanalgebühr**		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2009 zuletzt geändert am 13.12.2013

der **Abfallgebühr** lt. Verordnung des Gemeinderates vom 25.11.2010 zuletzt geändert am 13.12.2013

beschlossen hat.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 6: Resolution für die nachhaltigen Sicherung der Finanzen ländlicher Gemeinden; Beschlussfassung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass bei der letzten BGM- und AL-Konferenz von der Gemeinde Polling diese Resolution vorgestellt wurde. Es geht dabei um die nachhaltige Sicherung der Finanzen ländlicher (kleiner) Gemeinden sowie der Abschaffung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer folgenden Resolutionsentwurf:

Um eine nachhaltige Sicherung der Finanzen ländlicher Gemeinden zu gewährleisten, fordert der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee das Bundesministerium für Finanzen, den Landeshauptmann bzw. Finanzreferenten von OÖ und den OÖ Gemeindebund auf, bei den kommenden Finanzausgleichsverhandlungen im Jahr 2014 auf die Abschaffung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels zu drängen.

Folgende **Begründung** drängt sich auf:

Die Gemeinde ist nach den einschlägigen Bestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Der Aufgabenbereich der Gemeinden ist gleich. In den Erläuternden Bemerkungen zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 wird ausgeführt, dass auf dem Boden des Verfassungsrechtes ein Unterschied zwischen größeren und kleineren Gemeinden nicht am Platz ist. Nachdem allen Gemeinden ihr Aufgabenbereich verfassungsrechtlich gleich garantiert ist, ist eine Differenzierung, wie sie durch den abgestuften Bevölkerungsschlüssel vorgenommen wird, gleichheitswidrig.

Gerechtfertigt wird der abgestufte Bevölkerungsschlüssel nach wie vor mit der Behauptung, dass der Finanzbedarf von Gemeinden nicht linear mit der Bevölkerungszahl, sondern mit zunehmender Einwohnerzahl progressiv wachse. Überdies würden große Gemeinden überregionale Einrichtungen betreiben und allein deshalb im Vergleich zu kleinen Gemeinden höhere Kosten haben.

Es ist unbestritten, dass die Ausgaben der großen Gemeinden je Kopf der Bevölkerung größer sind, als die der kleinen Gemeinden. Daraus kann aber nicht zwingend geschlossen werden, dass der objektive Bedarf im selben Maß größer ist. Wachsende Pro-Kopf-Ausgaben sind nämlich nach seriösen Studien häufig nur Ausdruck der finanziellen Möglichkeiten und nicht des objektiven Bedarfes. Mit anderen Worten: Würde sich die Ausgabenpolitik so mancher großer Stadtgemeinden mehr an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit orientieren, wie es kleine Landgemeinden gezwungenermaßen tun müssen, so würde sich eine exponentielle Kostensteigerung mit zunehmender Einwohnerzahl mit großer Wahrscheinlichkeit in eine lineare verwandeln.

Was die Erbringung von überregionalen Aufgaben betrifft, sei darauf verwiesen, dass sich diese längst nicht mehr auf die großen Gemeinden beschränken.

Auch in kleineren Landgemeinden gibt es mittlerweile - dank hartnäckiger Kommunalpolitiker - etliche überregionale Einrichtungen im Bereich Soziales, Bildung, Kultur, Sport, Freizeit, oder Abwasserentsorgung, um nur einige zu nennen.

Darüber hinaus sieht das Finanzverfassungsgesetz ohnehin Möglichkeiten einer Abgeltung von Kosten, die durch zentralörtliche Aufgaben entstehen, vor.

Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle auch darauf, dass sich die großen Städte aufgrund der dort angesiedelten Industrie- und Großbetriebe satter Kommunalsteuereinnahmen erfreuen können, und allein deshalb gegenüber ländlichen Gemeinden einen gewaltigen finanziellen Vorteil haben.

Ein Unterschied im Tatsächlichen, was den Pro-Kopf-Finanzbedarf der Bürger großer Gemeinden, im Vergleich zu jenen ländlicher Gemeinden betrifft, ist also nach objektiver Betrachtung nicht zu erkennen.

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes verwehrt es der Gleichheitsgrundsatz dem Gesetzgeber, andere als sachlich begründbare Differenzierungen zu schaffen. Gleiches muss gleich behandelt werden! Mit dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleichsgesetz wird eine solche – unseres Erachtens verfassungswidrige, weil gleichheitswidrige - Differenzierung vorgenommen.

Die Tatsache, dass die Bestimmung über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel in den Verfassungsrang gehoben wurde, um sie vor einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu bewahren, tut der Ungerechtigkeit dieser Regelung keinen Abbruch - und ist in rechtsstaatlicher Hinsicht höchst bedenklich.

Die Gemeinden haben den Verfassungsauftrag, für ihre Bevölkerung Daseinsvorsorge zu treffen. Dies ist bei der derzeitigen Einnahmenentwicklung insbesondere bei kleinen Landgemeinden nicht zu bewältigen. Einnahmenseitig gehen die Geldflüsse seit der Wirtschaftskrise zurück, während ausgabenseitig die Aufwendungen für Pflege, Spitäler, Altenheime und Kinderbetreuung stark ansteigen.

Der OÖ Landesrechnungshof hat vor diesem Hintergrund 2012 festgestellt, dass eine gelebte Gemeindeautonomie „wirtschaftliche Selbständigkeit und daher eine adäquate finanzielle Grundausstattung“ braucht. Erst das ermöglicht den Gemeinden, „ihre Aufgaben nach eigener Priorität und Willensbildung zu erfüllen“ – also auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger einzugehen.

Die Bereitstellung eines entsprechenden Angebotes an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen setzt unseres Erachtens in erster Linie eine gleichwertige Ausstattung der Gemeinden mit finanziellen Mitteln voraus.

Auch die Autoren der vier Studien zum Finanzausgleich, welche das Bundesministerium für Finanzen in Auftrag gegeben hat, schlagen in dieselbe Kerbe. Diese kommen alle zu dem Ergebnis, dass der derzeit gültige Finanzausgleich antiquiert ist und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel zwingend geändert gehört, zumal die Gemeinden bis 10.000 Einwohner bisher stark benachteiligt worden sind, weil bei den Großstädten die höchste Kopfquote bei den Ertragsanteilen zum Tragen kommt, was ursprünglich unter anderem mit den Kriegsschäden in den großen Städten begründet wurde. Der Krieg ist aber, Gott sei Dank, seit mittlerweile 68 Jahren vorbei, möchte man hinzufügen.

Unserer Ansicht nach ist es geradezu skandalös, im 21. Jahrhundert Regelungen aufrechtzuerhalten, wonach ein Landmensch nur halb so viel wert ist, wie ein Stadtmensch.

Gerade in Zeiten von Landflucht und Abwanderung ist es umso wichtiger, dem ländlichen Raum die notwendigen finanziellen Mittel für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Fehlende Arbeit, mangelnde Infrastruktur und die daraus resultierende Perspektivlosigkeit gelten nämlich als Ursachen dafür, warum die Menschen dem Land den Rücken kehren. Investitionen in den Bereichen Betriebsansiedlung, Wohnraumschaffung und Infrastruktur sind daher unerlässlich.

Der Zentralraum mit den Städten Linz und Wels wird bis 2050 weiter wachsen, Randregionen etwa im Inn- und Mühlviertel, werden Bewohner einbüßen. Das ist die Kernaussage einer neuen Prognose, die die Statistiker des Landes Oberösterreich erstellt haben. Diese Entwicklung ist unserer Ansicht nach besorgniserregend. Nicht nur deshalb, weil damit die Dörfer sterben, sondern auch, weil eine zunehmende Urbanisierung natürlich unzählige Probleme im Bereich Wohnraum, Verkehr oder auch Umwelt mit sich bringt.

Wenn wir die drohende Abwärtsspirale am Land durchbrechen wollen, um zu verhindern, dass es eines Tages nur mehr Geisterdörfer und verödete Landstriche gibt, bedarf es eines radikalen Umdenkprozesses.

Wir appellieren daher abschließend noch einmal an die oben beschriebenen Verantwortungsträger, die Diskriminierung der Landgemeinden endlich zu beseitigen. Ein Landmensch muss genauso viel wert sein wie ein Stadtmensch!

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die soeben vernommene Resolution für die nachhaltige Sicherung der Finanzen ländlicher Gemeinden zu beschließen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 7: Oberflächenwasserableitung in Gumperding; Genehmigung der Vereinbarung

Dieser Punkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 8: Subventionsansuchen der örtlichen Vereine

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass von einigen Vereinen (wie jedes Jahr) Förderungsansuchen eingelangt sind. Die Höhe der Förderung soll sich wiederum am Vorjahr orientieren.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer sämtliche Ansuchen zur Gänze. Es geht hier um den Sportverein, die Trachtenmusikkapelle, die Grabenseer Schützen, die Goldhaubengruppe sowie den Elternverein.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, folgende Subventionen für das Jahr 2013 zu vergeben:**

Sportverein Perwang	**€**	**5.200,--**
Trachtenmusikkapelle Perwang	**€**	**1.020,--**
Grabenseer Schützen	**€**	**170,--**
Goldhaubengruppe Perwang	**€**	**170,--**
Elternverein Perwang	**€**	**170,--**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

<u>Tagesordnungspunkt 9:</u> Allfälliges

Der Vorsitzende erklärt, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 16. Jänner 2014 um 20 Uhr stattfindet. Hier steht der Voranschlag 2014 etc. auf dem Programm.

-.-

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass die Abschluss-Rechnungen der Fa. Erdbau über die Asphaltierungen der Gemeindestraßen und Gehweg/-steig vorliegen und erklärt diese im Überblick.

-.-

Der Vorsitzende erklärt weiters, dass mit den Aufschließungsarbeiten bei der Erweiterung der Zollhaussiedlung vor kurzem begonnen wurde und diese gut voranschreiten.

-.-

Die Fraktionsobmänner GR Peter Kappacher (ÖVP) und GR Friedrich Andorfer (SPÖ) wünschen für die bevorstehenden Feiertage alles erdenklich Gute und Gesundheit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr. BGM Josef Sulzberger bedankt sich darüberhinaus noch für die gute und konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde beim gesamten Gemeinderat sowie bei allen Gemeindebediensteten und lädt noch zu einem kleinen Imbiss ins Gasthaus Kirchenwirt ein.

-.-

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende um 19,50 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

-.-

Gegen die, während dieser Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzten Sitzung des Gemeinderates vom 28.11.2013 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:	Der Schriftführer:
(BGM Josef Sulzberger)	*(AL Gerhard Stabauer)*

Bei dieser Verhandlungsschrift handelt es sich um einen nicht genehmigten Entwurf.
(§ 54 Abs.4 Oö GemO 1990 i.d.g.F.)

Gegen diese, während der Sitzung des Gemeinderates am …………………… aufgelegene Verhandlungsschrift wurden keine/nachstehende Einwendungen vorgebracht.

Für die ÖVP-Fraktion	Der Bürgermeister:	Für die SPÖ-Fraktion:
(GR Robert Eidenhammer) *(Stv: GR Heinz Eidenhammer)*	*(Josef Sulzberger)*	*(GR Friedrich Andorfer)* *(Stv: GR Feigl Hubert)*